



biokreis

Verband für ökologischen
Landbau und gesunde Ernährung e.V.

Richtlinie für Imkerei und Bienenhaltung

1. Allgemeines	2
1.1 Vorbemerkungen	2
1.2 Ziele der ökologischen Bienenhaltung sind:	2
2. Standort der Bienenvölker	2
3. Umstellung	3
4. Beuten	4
5. Wachs und Waben	4
6. Bienenhaltungspraktiken	5
7. Bienenfütterung	5
8. Bienengesundheit	6
9. Bienenzucht	6
10. Bienenzukauf	7
11. Umgang mit Honig	7
11.1 Honigernte	7
11.2 Honigbehandlung	8
11.3 Honigabfüllung und Lagerung	8
12. Messbare Qualitätskriterien des Honigs	8
13. Kennzeichnung	8
14. Weitere Erzeugnisse der Bienenhaltung	9
15. Handel mit Zukaufware	9
16. Musteretikett	10

Anhang: Mustervertrag für Lohnverarbeitung von Ökologischem Bienenwachs

Gültig ab: März 2018

Die allgemeinen Erzeuger- und Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis e.V. sind in jedem Fall zusätzlich einzuhalten.

1. Allgemeines

Als Grundlage dienen die **EG-Verordnung Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2091/91** und die **EG-Verordnung Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle**, sowie deren Folgeverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

1.1 Vorbemerkungen

Die Biokreis-Richtlinien stellen höhere Anforderungen als die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union.

Es gelten die allgemeinen Biokreis Erzeuger- und Verarbeiter-Richtlinien sofern zutreffend. Eine Bienenhaltung ist auch ohne landwirtschaftliche Nutzfläche möglich.

Werden Produkte von anderen ökologischen Betrieben zugekauft, müssen die jeweiligen Zertifikate der Betriebe bei der jährlichen Kontrolle vorliegen.

Honigbienen nehmen als blütenstete Bestäuber eine zentrale Stellung im Naturhaushalt unserer Kulturlandschaften ein. Zur Sicherstellung einer stetigen Bestäubung ist aus ökologischer Sicht und in der Verantwortung für die Natur eine flächendeckende Haltung von Honigbienen wünschenswert.

In einem dicht besiedelten, hoch industrialisierten Land in Mitteleuropa ist es für einen Imker nur in Ausnahmefällen möglich, seine Bienen ausschließlich in naturbelassenen oder ökologisch bewirtschafteten Gebieten weiden zu lassen. Geregelt werden daher hier vor allem die Maßnahmen des Imkers.

1.2 Ziele der ökologischen Bienenhaltung:

- Haltung entsprechend der Biologie und dem Wesen des Bienenvolkes
- Stärkung der Völker durch Maßnahmen der Betriebsweise
- Qualitätssicherung und -verbesserung der Bienenprodukte

2. Standort der Bienenvölker

Bei der Standortwahl sind ökologisch bewirtschaftete oder naturbelassene Flächen zu bevorzugen. Der Standort und die Anwanderung sind so zu wählen, dass aus dem Umkreis des Bienenstocks keine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienen und der Bienenprodukte durch z.B. landwirtschaftliche Intensivkulturen oder nichtlandwirtschaftliche Verschmutzungsquellen zu erwarten ist. Konventionelle Intensivobstanlagen sind im Flugradius der Bienen zu vermeiden.

Eine Pollengewinnung darf nur an Standorten stattfinden, an denen keine Pflanzenschutzmittel aus konventioneller Landwirtschaft in die Blüte gespritzt werden.

Eine Bestäubungsdienstleistung für eine konventionelle Intensivtracht ist nicht zulässig.

Besteht der Verdacht auf eine nennenswerte Beeinträchtigung der zu konsumierenden Bienenprodukte, insbesondere Honig, aufgrund von Standortfaktoren, kann der Biokreis eine Untersuchung der Produkte veranlassen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Bienenweide im Wesentlichen aus Intensivkulturen (z.B. Raps, Obstanlagen etc.) besteht.

Bei Bestätigung des Verdachtes einer derartigen Beeinträchtigung ist der Standort aufzugeben. Der Biokreis lehnt sich bei der Beurteilung von standortmäßigen Beeinträchtigungen an den Orientierungswert des Bundesverbands Naturkost Naturwaren (0,010 mg/kg bezogen auf Substanz/Produkt) an.

Wenn dies nicht möglich ist, dürfen die dort erzeugten Bienenprodukte nicht unter dem Biokreis-Warenzeichen vermarktet werden. Entsprechendes gilt, wenn Bienenvölker in Gebieten stehen, die behördlich als ungeeignet für die ökologische Imkerei ausgewiesen sind. Ökologisch bewirtschaftete Flächen sind als Trachtgebiete und als Standort zu bevorzugen.

Es dürfen nur so viele Bienenvölker an einem Standort aufgestellt werden, dass die ausreichende Versorgung eines jeden Volkes mit Pollen, Nektar und Wasser gewährleistet ist.

Die Standorte der Völker sind in einer Landkarte in geeignetem Maßstab (höchstens 1:50 000) einzuzeichnen und zu beschreiben. Bei Standortwechsel sind die Standorte der Völker über das Jahr in einem Wanderplan zu verzeichnen. Der Wanderplan muss genaue Angaben über Zeitraum, Ort (Flur-, Grundstücksangabe o. ä.), Tracht und Völkerzahl sowie Völkernummern enthalten.

3. Umstellung

Mit Beginn des Umstellungsjahres muss die Imkerei nach Vorgabe dieser Richtlinie arbeiten. Beuten müssen mit Beginn der Umstellung den Anforderungen unter 4. Beuten entsprechen. Die Beuten sind entsprechend zu kennzeichnen. Vorhandene, mit ökologisch unbedenklichen Anstrichen versehene Beuten aus natürlichen Materialien sind als richtliniengemäß zu betrachten. Während der einjährigen Umstellungsphase muss das Wachs gegen Wachs aus ökologischer Verbands-Bienenhaltung ausgetauscht werden. Hierzu muss eine Analyse des zugekauften Wachses beigefügt sein, die belegt, dass es sich dabei um rückstandsfreies Bienenwachs (bei einer Bestimmungsgrenze von 0,5mg/kg) handelt. Danach muss die Wachsqualität den EU-Öko-Verordnungen entsprechen.

Nach der Umstellungszeit ist das Ziehen einer Wachsprobe durch die Kontrollstelle erforderlich. Die Kosten dafür trägt der Imker.

Die Verwendung des Biokreis-Warenzeichens ist für Bienenprodukte von Völkern möglich, wenn diese seit mindestens 12 Monaten richtliniengemäß bewirtschaftet wurden.

4. Beuten

Die Beuten müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen. Von den Materialien darf keine Gefahr für die Umwelt oder Imkereierzeugnisse ausgehen. Davon ausgenommen sind Kleinteile, Dachabdeckungen, Gitterböden und Fütterungseinrichtungen.

Für die Herstellung und den Schutz der Beuten müssen biozidfreie Anstrichstoffe auf Basis von Naturstoffen (z. B. auf Leinöl- oder Holzölbasis), sowie schadstofffreie Leime verwendet werden. Eine Innenbehandlung der Beuten ist außer mit Bienenwachs, Propolis und Pflanzenölen nicht erlaubt.

Die Reinigung und Desinfektion ist mit Hitze (Flamme, Heißwasser), oder mechanisch vorzunehmen. Die Verwendung von chemischen Mittel ist unzulässig.

5. Wachs und Waben

Ziel ist es, mit Naturwabenbau zu imkern und eine fortwährende Wachserneuerung aus eigenen Mitteln zu erreichen.

Den Bienenvölkern ist auf mehreren Waben vollständig die Möglichkeit zu geben, Naturwabenbau zu betreiben. Mittelwände und Anfangsstreifen dürfen nur aus Bienenwachs einer ökologischen Verbands-Imkerei hergestellt werden. Dieses Wachs muss im Naturwabenbau oder aus Entdeckelungswachs gewonnen werden und entspricht damit der Kategorie 1.

Altwachs, welches als Kategorie 2 bezeichnet wird, darf nicht mehr im Bienenvolk eingesetzt werden.

Wachszukäufe sind zu dokumentieren und als Kategorie 1 und 2 auszuweisen. Kunststoffmittelwände sind nicht zugelassen.

Wachs darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen. Es darf nur durch Wärmeeinwirkung gewonnen werden. Für die Wachsverarbeitung sind nur Geräte und Behälter aus nichtoxidierendem Material zu verwenden.

Wenn Wachs zur Umarbeitung an einen nicht bio-zertifizierten Betrieb gegeben wird, ist ein Vertrag für Lohnverarbeitung erforderlich (s. Anhang).

Zur Wachsmottenbehandlung sind nur thermische Verfahren oder *Bacillus-Thuringiensis*-Präparate zugelassen.

In regelmäßigen Abständen von 3 Jahren bzw. nach 5 Tonnen Honigertrag wird vom Kontrolleur eine Wachsprobe zur Analyse auf Kosten der Imkerei gezogen, bei Verdachtsfällen ebenso. Eine Selbsteinschickung der versiegelten Probe ist möglich. Der Bericht ist dem Biokreis vorzulegen.

6. Bienenhaltungspraktiken

Schonender Umgang mit den Bienen ist Grundsatz der ökologischen Bienenhaltung im Biokreis. Auch bei einer Betriebsweise mit dem Absperrgitter muss aus Gründen des Tierwohls ein organisches Wachsen entsprechend dem Entwicklungsverlaufes eines Volkes möglich bleiben. Insbesondere ist dabei auf eine stete, ausreichende Versorgung der Bienen zu achten.

Das Beschneiden von Bienenflügeln sowie andere Verstümmelungen sind verboten. Die Drohnenbrut darf nur zur Varroa-Regulierung und nur teilweise entfernt werden. Die Entnahme der Arbeiterinnenbrut zur Varroabekämpfung erfolgt über die Brutscheunenmethode. Sie darf nicht systematisch vernichtet werden.

Chemisch-synthetische Mittel sind zum Beruhigen oder Vertreiben unzulässig. Der Gebrauch von Rauch ist auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei sind nur natürliche Materialien (z.B. Holz, getrocknete Pflanzenteile) oder Produkte aus natürlichen Materialien (z.B. Olivenkernpresslinge) zulässig. Chemisch-synthetische Mittel sind verboten.

Alle Bienenvölker sind unverwechselbar zu kennzeichnen. In einem Bienenstockverzeichnis sind alle Völker einzeln mit Angaben über Herkunft (bei Zukauf und Einfang), Standort, Wanderungen, Honigernte, Krankheitsbehandlungen, Fütterung (Futtermittel, Menge, Termin) etc. zu führen.

7. Bienenfütterung

Die Bienenfütterung ist nur zulässig, solange sie für die gesunde Entwicklung und den Erhalt der Bienenvölker notwendig ist. Die Fütterung der Bienen soll mit Honig aus der eigenen Imkerei erfolgen. Die Verfütterung von Zucker/Sirup ist auf die Überwinterung und die Jungvolkbildung beschränkt. Für die Winterversorgung sind ausreichend Waben mit Pollenvorräten und Honig im Volk zu belassen, insbesondere die aus dem Brutraum. Für die Winterfütterung ist dem Futter zur besseren Invertierung eigener Honig zuzusetzen, beispielsweise Entdeckelungs- und Schaumhonig.

Eine Verfälschung des Honigs durch überschüssiges Winterfutter ist durch Herausnahme vor Trachtbeginn zu vermeiden.

Das Füttern darf nur mit ökologischem Zucker/Sirup aus Zuckerrübe, Rohrzucker und Getreide erfolgen und beschränkt sich auf die Überwinterung und Jungvolkbildung.

Die Notfütterung im Frühjahr und/oder die Trachtlückenfütterung sind nur mit ökologisch erzeugtem Honig, vorzugsweise eigenem Honig, zulässig. Die Fütterung mit Pollenersatzstoffen ist nicht gestattet.

8. Bienengesundheit

Förderung der Selbstregulation und -heilung ist Leitgedanke aller Maßnahmen. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Medikamenten ist verboten. Zur Bekämpfung der Varroa-Milbe ist neben biotechnischen und biophysikalischen Methoden gemäß der EG-Öko-Verordnungen Nr. 834/07 und Nr. 889/08 der Einsatz mit den festgeschriebenen und staatlich zugelassen Ausbringungsmethoden und -dosierungen möglich. Hierbei sind grundsätzlich nur Mittel gestattet, die der EG-Öko-Verordnung und der jeweiligen nationalen Gesetzgebung entsprechen.

Während der Tracht darf im Bienenvolk keines der Behandlungsmittel eingesetzt werden. In jedem Fall muss bei der Anwendung von zugelassenen Medikamenten eine Wartezeit bis zur nächstjährigen Honigernte eingehalten werden. Bei Einsatz der Behandlungsmittel ist die gute fachliche Praxis zu beachten. Behördlich vorgeschriebene Behandlungen mit, gemäß diesen Rahmenrichtlinien, nicht zugelassenen Mitteln, müssen frühzeitig beim Biokreis gemeldet werden. Produkte derartig behandelte Bienenvölker dürfen nicht unter dem Biokreis-Warenzeichen vermarktet werden. Die entsprechenden Völker müssen, eindeutig gekennzeichnet, an einem separaten Standort aufgestellt werden und anschließend den Umstellungszeitraum durchlaufen. Sämtliche Behandlungsmaßnahmen sind in einem Behandlungsbuch aufzuzeichnen.

9. Bienenzucht

Ziel der Zucht ist es, mit einer an den Standort angepassten und allgemein widerstandsfähigen Biene zu imkern. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Öko-Typen ist der Vorzug zu geben. Gentechnische Maßnahmen in der Zucht und Vermehrung von gentechnisch veränderten Bienen ist verboten.

Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind - unter Berücksichtigung des Schwarmtriebes – entsprechend dem Wesen des Bienenvolkes grundsätzlich zu bevorzugen. Die instrumentelle Besamung ist nicht zulässig.

10. Bienenzukauf

Der Zukauf von Bienenvölkern, Schwärmen und Königinnen ist nur aus ökologischen Verbands-Imkereien, vorzugsweise von Biokreis-Betrieben, gestattet. Zugekaufte Völker dürfen nicht mit Mitteln belastet sein, deren Einsatz nach den Biokreis-Richtlinien verboten ist.

Das Einfangen fremder, konventioneller Schwärme ist gestattet, solange ihre Anzahl jährlich nicht 10% des im Betrieb vorhandenen Bestandes übersteigt. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Zukauf von Königinnen und Schwärmen konventioneller Herkunft. Ausnahmen können durch den Biokreis in behördlich bescheinigten Katastrophensituationen, die über 50% des Völkerbestandes betreffen, gewährt werden.

Werden Völker aus konventioneller Herkunft neu in den Betrieb hinzugenommen, müssen diese die Umstellungszeit durchlaufen. Die noch nicht umgestellten Völker und deren Produkte sind eindeutig zu kennzeichnen und an einem separaten Standort aufzustellen.

11. Umgang mit Honig

Die wertvollen Bestandteile des Honigs sollen durch Honiggewinnung, -lagerung und Abfüllung möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Maßnahmen und Daten der Honigernte (Standort der Bienenvölker (Trachtgebiet), Schleuder- u. Abfülltermin, sowie möglichst exakte Angaben zur Erntemenge etc.) sind zu dokumentieren. Die gute fachliche Praxis ist stets zu beachten.

11.1 Honigernte

Die Honiggewinnung in der ökologischen Imkerei hat unter Berücksichtigung aller bekannten qualitätserhaltenden Gesichtspunkte nach den Prinzipien der sorgsam angewandten, guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Auf den ausreichenden Reifegrad des Honigs ist, gemäß deutscher Honigverordnung, besonders zu achten. Das Schleudern von Brutwaben ist nicht gestattet. Der Honig darf nur mit lebensmittelechten Materialien in Berührung kommen.

Das Abtöten der Bienen sowie der Einsatz chemischer Repellents sind im Rahmen der Honigernte verboten.

Die Entfernung der Bienen von den Honigwaben muss möglichst sanft geschehen (z.B. mittels Rüttler, Bienenflucht, Bürste oder Luft).

11.2 Honigbehandlung

Alle Geräte und Gefäße, die der Honigverarbeitung dienen, müssen aus lebensmittelechten Materialien bestehen.

Beim Schleudern, Sieben, Klären und anschließenden Abfüllen oder nach dem Festwerden darf der Honig nicht über 40 °C erwärmt werden. Dies ist durch Temperaturmessung sicher zu stellen. Jedoch ist grundsätzlich ein zeitnahes Abfüllen, insbesondere vor der Kristallisation, anzustreben.

Zum Entfernen von Verunreinigungen darf der Honig mit einem Sieb (Maschenweite nicht unter 0,2mm) gesiebt werden. Niedriger Druck, entstanden durch normale betriebliche Abläufe, ist erlaubt. Druckfiltration ist unzulässig.

Das Melitherm-Verfahren ist zugelassen.

Mehrwegverkaufsgebilde sind zu bevorzugen.

11.3 Honigabfüllung und Lagerung

Die Wert gebenden Bestandteile des Honigs sollen durch Abfüllung und Lagerung möglichst wenig beeinträchtigt werden. Durch Wahl geeigneter Abfüllverfahren ist eine Erwärmung auf mehr als 40 °C auszuschließen.

Für die Lagerung dürfen nur Behältnisse aus lebensmittelechte Materialien verwendet werden, bevorzugt aus Glas und Edelstahl. Die Lagerung soll dunkel, kühl und trocken erfolgen.

12. Messbare Qualitätskriterien des Honigs

Entscheidend für die ökologische Qualität ist die Arbeitsweise der Imkerinnen und Imker.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen / Verordnungen sowie die Vorschriften der Imkerverbände (z.B. für Wassergehalt, HMF-Gehalt, Enzymgehalt und der Invertaseeinheiten).

Es wird empfohlen alle zwei Jahre eine Honiganalyse bezüglich eventueller Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und/oder Varroa-Behandlungsmitteln durchführen zu lassen. Wird Honig von einem neuen Bienenstandort gewonnen, wird ebenfalls eine Analyse des von dort gewonnenen Honigs empfohlen.

13. Kennzeichnung

Die Verwendung des Biokreis-Zeichens ist für Bienenprodukte möglich, wenn die Völker seit mindestens 12 Monaten nach diesen Richtlinien gehalten wurden. Das Wachs bzw. der Wabenbau muss vor dem ersten Nektareintrag den Biokreis-Richtlinien entsprechen. Alle Lager und Verkaufsgebilde sind eindeutig zu kennzeichnen.

Ergänzend zu den rechtlichen Festlegungen muss z.B. zur Produkthaftung aus einer Chargen-Nummer auf dem Etikett, der Erzeuger, Abfüller und die Trachtgebiete nachvollzogen werden können.

Honig, welcher den Qualitätskriterien nicht genügt, darf unter Nutzung des Biokreis-Warenzeichens lediglich als Verarbeitungshonig vermarktet werden. Im Honig sollten keine Rückstände von Chemotherapeutika und Pflanzenschutzmittel nachweisbar sein. Der Biokreis lehnt sich bei der Beurteilung von Rückständen an den Orientierungswertes des Bundesverbands Naturkost Naturwaren (0,010 mg/kg bezogen auf Substanz/Produkt) an.

14. Weitere Erzeugnisse der Bienenhaltung

Bei der **Pollen**gewinnung müssen Verletzungen der Bienen vermieden werden. Runde Löcher am Pollenkamm sind daher unbedingt zu bevorzugen.

Die Nutzung des Biokreis-Warenzeichens für **Bienenwachs** und Bienenwachsprodukte ist möglich, wenn das Bienenwachs von Bienen einer zertifizierten Biokreis-Imkerei erzeugt wurde.

Für die **Met**herstellung gelten die Verarbeitungsrichtlinien der EG-Öko-Verordnungen und der Verarbeitungsgesetze für Honigweine bzw. die produktspezifischen Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis.

15. Handel mit Zukaufsware

Der Handel mit zugekauften Produkten ist für die Direktvermarkter, Marktstände etc. möglich. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Konventionelle Ware soll nur dann gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte aus ökologischer Erzeugung nicht verfügbar sind. Konventionelle Produkte müssen eindeutig als solche für den Kunden erkennbar sein. Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus ökologischer und konventioneller Erzeugung stammen und angeboten werden.

16. Musteretikett



EU Bio Logo

EU-Verordnung Nr. 271/2010
Anhang XI
Mindestgröße 9 x 13,5 mm

Öko-Kontrollstelle

Ursprungsland

Honigverordnung 3 (4) Nr. 1

Loskennzeichnung

1 Loskennzeichnungsverordnung
Ausnahme: Los nicht erforderlich, wenn
Mindesthaltbarkeitsdatum mit *Tag.Monat.Jahr*

Mindesthaltbarkeitsdatum

7 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
> 3 Monate haltbar = *Monat.Jahr*
> 18 Monate haltbar = *Jahr*

Füllmenge

7 Eichgesetz
Angabe mindestens 4 mm hoch

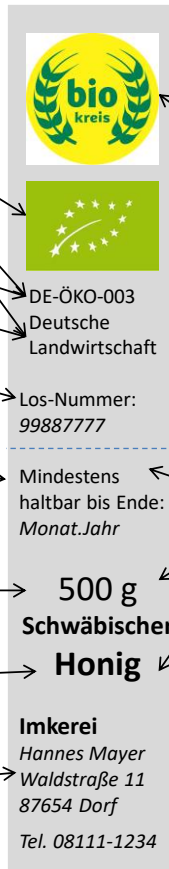
Verkehrsbezeichnung

4 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
3 Honigverordnung

Name und Postanschrift des Imkers

3 (1) Nr. 2
Lebensmittelkennzeichnungsverordnung

Muster für Bio-Honigetikett



Mehrwegglas – zurück zum Imker

kann zusätzlich auf dem Etikett vermerkt werden

Verbandszeichen

Banderole

Achtung: Aus Produkthaftungsgründen ist bei Honig im Selbstbedienungsregal eine Aufbruchssicherung anzubringen. In der Regel hat der Imker über seine Verbandszugehörigkeit eine Produkthaftungsversicherung.

Oberer Teil des Etikettes auf den Deckel, Unterer Teil auf das Glas kleben

Im gleichen Sichtfeld

muss das **Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)** das **Gewicht** und die **Verkehrsbezeichnung** zu lesen sein. Hier könnte auch ein Hinweis stehen wo das MHD zu finden ist

Zusätzliche Angaben des Imkers

Regionale Herkunftsangabe
Sortenbezeichnung (z. B. Blütenhonig)
Achtung: Was draufsteht muss drin sein!

Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ...

Dietrich, Stand 24.4.2012

Anhang: Mustervertrag für Lohnverarbeitung von ökologischem Bienenwachs

Vereinbarung über die Aufbereitung von Wachs aus der ökologischen Bienenhaltung gemäß den Biokreis-Richtlinien

Dieser Vertrag wird zwischen folgenden Parteien geschlossen:

Bio-Imker (Auftraggeber) und **Wachsverarbeiter** (Auftragnehmer)

Eigenwachs zu Mittelwänden verarbeiten

Vorbemerkung

Gemäß Vollzugsanweisung der zuständigen Überwachungsbehörden ist die Kontrolle von Subunternehmen, die Öko-Produkte aufbereiten, unerlässlich und im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle des Auftraggebers abwickelbar.

1. Der Imker beauftragt den Wachsverarbeiter das angelieferte Eigenwachs aus ökologischer Bienenhaltung nach guter fachlicher Praxis zu Mittelwänden zu verarbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Herstellung die Vorgaben der Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 sowie die Biokreis-Richtlinien einzuhalten.
2. Die zu verarbeitende Ware geht unter Berücksichtigung von Schwund, Ausschuss usw. vollständig an den Auftraggeber zurück. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass von der Warenannahme über die Aufbereitung bis zur Warenabgabe jede Vermischung mit anderen (insbesondere konventionellen) Produkten, die nicht vom Auftraggeber geliefert wurden, ausgeschlossen ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Arbeitsgänge in geschlossener Folge für eine gesamte Partie durchzuführen und diese räumlich und/oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für andere (insbesondere konventionelle) Erzeugnisse vorzunehmen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Lohnverarbeitung zu dokumentieren: Zeitpunkt und alle relevanten Daten der Aufbereitung (Ursprung, Art und Menge der eingesetzten Zutaten sowie der Verarbeitungshilfsstoffe) und die Dokumentation aufzubewahren.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der zuständigen Kontrollstelle: vom Auftraggeber und ggf. der zuständigen Kontrollbehörde freien Zugang zu allen Einrichtungen des Auftragnehmers einschließlich der Buchführung zu ermöglichen und im Rahmen der Überprüfung nach den Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 Auskunft zu geben. Dies betrifft insbesondere auch die unter 3. genannte Dokumentation sowie die zugrunde liegenden Rezepturen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftragnehmer, verantwortliche Leitung

Auftraggeber, verantwortliche Leitung

--- EINE KOPIE DIESER VEREINBARUNG WIRD DER KONTROLLSTELLE VORGELEGT ---